

Verordnung des Landratsamts Heilbronn über das Landschaftsschutzgebiet „Konstenklinge – Krappenfelsen“ vom 22. August 1989

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl.S.654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Lauffen a.N. und der Gemeinde Neckarwestheim werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Konstenklinge – Krappenfelsen“.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 26 ha.
- (2) Das Schutzgebiet liegt auf den Gemarkungen Lauffen a.N. und Neckarwestheim. Es umfasst im Wesentlichen die Konstener Klinge zwischen dem Neckar und der Kreisstraße 2081 sowie einen nördlich angrenzenden Gebietsteil des Neckartalhangs mit dem Krappenfelsen. In das Schutzgebiet fallen ganz oder teilweise die Gewanne „Obere Konsten“, „Hintere Mauerkonsten“ auf Gemarkung Lauffen a.N. sowie die Gewanne „Lauffener Rain“, „Lauffener Weg“, „Herrlen“, „Pfüthen“ und „Konstenfeld“ auf Gemarkung Neckarwestheim.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einer Flurkarte im Maßstab 1:2.500 schwarz mit grüner Anschummerung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage). Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Heilbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

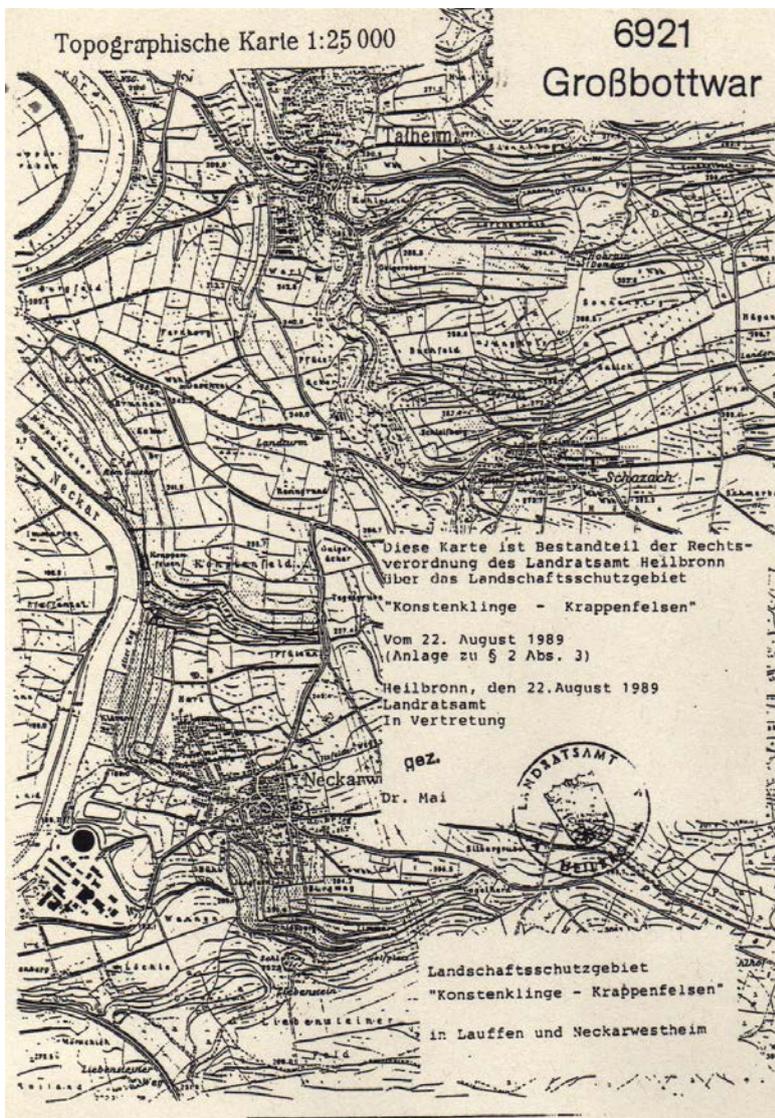
Schutzzweck ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Konstenklinge und des Krappenfelsens mit der historischen Weinberglandschaft und den randlichen Streuobstbeständen als wertvolle Refugien für Kleintiere und der Vogelwelt. Weiterer Schutzzweck ist die Bewahrung des Gebiets vor nachteiligen Veränderungen, insbesondere Aufforstungen, Beseitigung von Weinbergtrockenmauern und Obstbäumen sowie die Erhaltung des besonderen Erholungswerts für die Allgemeinheit.

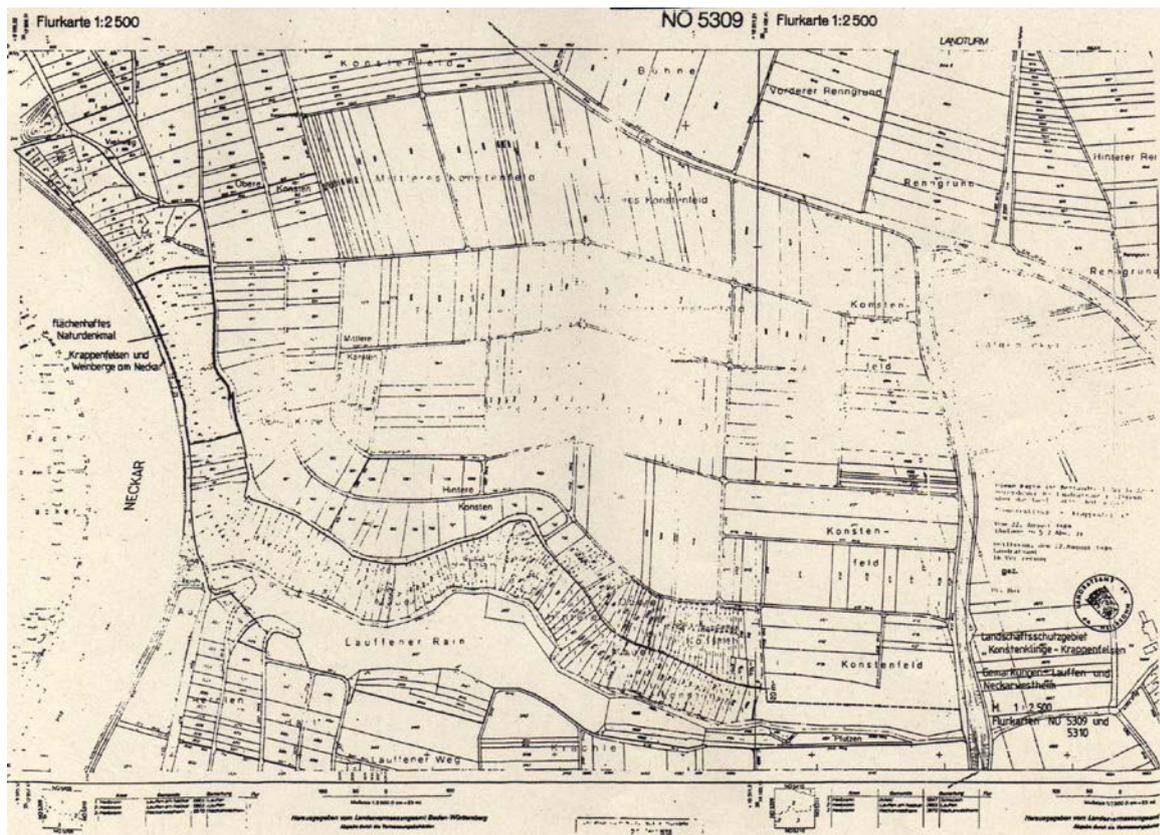
§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt,

2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Weitergehende Verbote der Ersten Verordnung des Landratsamts Heilbronn zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Heilbronn vom 18. Juli 1986 (Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Heilbronn Nr. 32 vom 07. August 1986) für das flächenhafte Naturdenkmal „Krappenfelsen und Weinberge am Neckar“ bleiben unberührt.





§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedigungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen, oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha;

14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anpflanzung von Nadelgehölzen, Beseitigung von hochstämmigen Obstbäumen, Umbrechen von Streuobstwiesen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Weinbergtrockenmauern, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Schilf- und Rohrbestände, Felsen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist
 - (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.
 - (6) Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; ausgenommen sind Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 14 und 15;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
6. für die Beseitigung von einzelnen absterbenden Obstbäumen, wenn anstelle des alten Baumes auf dem Grundstück ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heilbronn, den 22. August 1989

Landratsamt
In Vertretung gez. Dr. Mai